

meinte Gremaud, die neue Lesart nicht bevorzugen zu dürfen. Alle Zweifel hebt die Turiner Ueberlieferung. Ihre Datierung lautet: *Mediolani ao. dom. incar. centesimo octuagesimo septimo, indictione quinta, tertio calend. Aprilis*. 'Mailand 1187 März 30' passt aber auch recht gut ins Itinerar Heinrichs: er war am 24. März in Lodi, nun am 30. in Mailand, er ging nach Asti¹, und befand sich am 6. April in Casale. Wir erhalten damit die erste Kunde, dass Heinrich im März 1187 Mailand besuchte. Nehmen wir hinzu, dass er im November, wie ich an einem anderen Orte zeigte², nochmals dahin zurückkehrte, so erscheint die Correctur nicht ganz gleichgültig, abgesehen von der Bedeutung, die sie als Kriterium für die Echtheit der verdächtigten Urkunde hat³.

S. Paul zu Bisanz.

Der Rechtsstreit, den im Jahre 1175 die Canoniker mit dem Propste von Dôle führten, ist nicht ganz unbekannt gewesen⁴. Aber ein vollständiger Druck der über ihn handelnden Urkunde wurde meines Wissens bisher entbehrt. Das war besonders auch wegen der verurtheilenden Person zu bedauern, denn ein burgundischer Reichslegat, Burchard von Asuel, der nicht eben zahlreiche Spuren seiner officiellen Thätigkeit hinterlassen hat, fällte die Entscheidung.

Eine Beglaubigung von 1381, deren Text leider zu wünschen übrig lässt, fand Bresslau im Departementalarchiv zu Bisanz. Nach seiner Abschrift habe ich die folgende Ausgabe veranstaltet.

Burchard von Asuel, kaiserlicher Legat in Burgund, erklärt auf Grund eines Eides, den Clienten von Dôle zu Gunsten der Kläger, der Canoniker von S. Paul in Bisanz, gegen den Propst von Dôle ge-

1) Dass er dort schon im März gewesen sei, ist eine willkürliche Deutung der betreffenden Quellenangabe. Gioffredo della Chiesa Mon. patr. Taur. SS. III, 880 sagt nur, freilich ganz verkehrt, dass Heinrich im März 1187 nach Italien gekommen sei. 2) Zur Gesch. des 12. und 13. Jh. 216. 221. 3) Was sonst noch vorgebracht ist, um die Fälschung zu erweisen, scheint mir der rechten Bedeutung zu entbehren. So behauptet Toeche, Heinrich VI. 690 Anm. 3, dass *imperium nostrum* von Heinrich als König nie gesagt worden sei. Dagegen genügt der Verweis auf Stumpf, Acta 559: *Henricus etc. rex semp. aug. Cum omnibus imperii nostri fidelibus etc.* 4) E. Clerc, Essai sur la Franche-Comté I, 368. D(uvernoy), Mouvence de Bourgogne 41. Trouillat, Mon. de Bâle I, 295.